

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 35.

München, den 9. Juni 1884.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 4. Juni 1884, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Landeskultur-Rentenanstalt vom 21. April 1884. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 7,854.

Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Landeskultur-Rentenanstalt vom 21. April 1884.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 21. April 1884, die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend, zu verordnen, was folgt:

I. Landeskultur-Renten-Kommission.

§ 1.

Gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 21. April 1884 wird zur Prüfung und Bescheidung der Gesuche um Darlehen, zur Bewirkung des Darlehensvollzuges und zur

Ueberwachung der Darlehensverwendung in Unserem Staatsministerium des Innern eine Kommission gebildet, welche die Bezeichnung „Königliche Landeskultur = Rentenkommission“ führt.

§ 2.

Die Kommission wird bis auf Weiteres zusammengesetzt:

- 1) aus je einem höheren Beamten Unserer Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen,
- 2) aus einem Mitgliede des Generalkomite's des landwirthschaftlichen Vereines.

Die Mitglieder werden von Uns ernannt. Für jedes Mitglied wird von Uns ein Stellvertreter bestimmt.

Wir behalten Uns vor, für den Fall eintretenden Bedarfes die Kommission durch weitere Mitglieder zu verstärken.

§ 3.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes ist dessen Stellvertreter einzuberufen.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Unserem Staatsministerium des Innern angehörenden Mitgliedes oder seines Stellvertreters.

§ 4.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse und die Korrespondenzen der Kommission werden von demjenigen Mitgliede, welches Unserem Staatsministerium des Innern angehört, oder von dessen Stellvertreter gezeichnet.

Die Bureaugeschäfte der Kommission werden in Unserem Staatsministerium des Innern besorgt.

§ 5.

Die Kommission ist Unserem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet. Sie verkehrt in den ihr zugewiesenen Angelegenheiten direkt mit den hiebei beteiligten Verwaltungs = Stellen und Behörden sowie den Gerichten.

§ 6.

Die Kommission bedient sich für ihre Ausfertigungen eines Dienstfiegers mit der Umschrift „Königl. Bayer. Landeskultur-Rentenkommission“.

II. Rechtliche Vertretung der Landeskultur-Rentenanstalt.

§ 7.

Die rechtliche Vertretung der Landeskultur-Rentenanstalt in den zwischen ihr und den Darlehensnehmern aus den bewilligten oder vollzogenen Darlehen entspringenden Rechtsverhältnissen übertragen Wir auf Grund des Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. April 1884 — unabbrüchig der Befugnisse, welche nach Art. 3, 5, 6, 8, 11, 12 und 13 des Gesetzes der Landeskultur-Rentenkommission eingeräumt sind — Unseren Regierungen, Kammern der Finanzen.

In den Forderungsangelegenheiten der Staatsgläubiger aus den Landeskultur-Rentenscheinen wird der Fiskus durch Unsere Staatsschuldentilgungs-Kommission vertreten.

III. Schlußbestimmung.

§ 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1884 in Kraft.

Hohenschwangau, den 4. Juni 1884.

L u d w i g.

Dr. v. Fänfle. Dr. v. Kiedel. Schr. v. Seilthsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.